

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben Nr. 82 (Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) (fortan: Vorhaben Nr. 82), sowie für die am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigte Maßnahme NOR-x-8 als Teil des sogenannten „Rhein-Main-Link“, (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4 vom 31.05.2024) ermittelten Präferenzraums für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums in der Gemeinde Biblis im Landkreis Bergstraße, Hessen.

Folgendes Flurstück ist von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Biblis,
Gemarkung Biblis,
Flur 2,
Flurstück 599 teilweise.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich des Landkreises Bergstraße auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben82 und www.netzausbau.de/Vorhaben82c Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine gelbe Umstrichelung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 09.03.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für das Vorhaben Nr. 82 sowie für die Maßnahmen DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8 ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist. Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11.06.2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei Vorhaben Nr. 82 handelt es sich um ein als Erdkabel zu realisierendes, länderübergreifendes Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie dessen vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 82 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC 34“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am

01.06.2023 stellte der Vorhabenträger, die Amprion GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 82 sowie die Maßnahmen DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8 des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG bzw. regte eine Ermessenausübung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG an.

Mit dem am 20.07.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BGBl. I Nr. 239 vom 19.07.2024) wurden die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 als Vorhaben Nr. 82a (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus), Vorhaben Nr. 82b (Grenzkorridor N-III – Kriftel) und Vorhaben Nr. 82c (Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein) (fortan: Vorhaben Nr. 82a, 82b, 82c) in die Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgenommen. Aufgrund der planerischen Konkretisierung der Offshore-Erzeugungsf lächen werden die Maßnahmen NOR-x-4 und NOR-x-8 nunmehr unter der Bezeichnung „NOR-16-3“ und „NOR-16-5“ geführt.

Auch bei Vorhaben Nr. 82a (Maßnahme „DC 35“) handelt es sich um eine länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurde. Auch enthielt der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 dieses Vorhaben als Maßnahme „DC 35“, die zunächst noch nicht im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt war und für die keine Bündelungsoption bestand. Deshalb hatte die Bundesnetzagentur nach § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG den Präferenzraum zu ermitteln.

Bei Vorhaben Nr. 82b (Maßnahme „NOR-16-3“) sowie Vorhaben Nr. 82c (Maßnahme „NOR-16-5“) handelt es sich um Neubaumaßnahmen für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Hinsichtlich der Präferenzraumermittlung steht der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Ermessen zu, wovon die Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht hat und Präferenzräume ermittelt hat.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 (die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes als Vorhaben Nr. 82a, 82b und 82c in das BBPIG aufgenommen worden sind) bildet das Vorhaben Nr. 82 den sog. „Rhein-Main-Link“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (insgesamt zwölf) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 82 sowie die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/umweltbericht veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für das Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 27.06.2024 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt.

Ferner hat der Vorhabenträger mit Antrag vom gleichen Tag verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch hat der Vorhabenträger am 27.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 82 mit den Vorhaben Nr. 82a, 82b und 82c, die parallel zum Vorhaben Nr. 82 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden. Für die Vorhaben Nrn. 82b und 82c sind nur deren südlichen Be-

standteile Teil des bei der Bundesnetzagentur anhängigen Planfeststellungsverfahrens: Für Vorhaben Nr. 82b ist dies der Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel. Für Vorhaben Nr. 82c der Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum für die Vorhaben Nr. 82, Nr. 82 c enthält das Gebiet der Gemeinde Biblis. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch eine sehr hohe Dichte unter anderem von Siedlungsflächen der Gemeinde Biblis, verschiedene Straßen- und Leitungsinfrastrukturen, Vorranggebiete Forstwirtschaft und FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete bereits erheblich eingeschränkt.

Mittig im Präferenzraum verläuft der Rhein als Gewässer I. Ordnung von Süd nach Nord. Auf der östlichen Rheinseite liegen die Gemeinde Biblis sowie eine Bahnstrecke, die insbesondere die Gemeinden Groß Rohrheim und Biblis miteinander verbindet. Östlich der Siedlungsfläche der Gemeinde Biblis verläuft die Bundesstraße B44 von Nord nach Süd. Neben dieser befindet sich ein Vorranggebiet Forstwirtschaft (zugleich ausgewiesen als FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger und Gernsheimer Wald“). Durchschnitten wird dieses Gebiet durch die von Nord nach Süd verlaufende Bundesautobahn BAB A67.

Der östliche Bereich des Präferenzraum ist geprägt durch mehrere Wasserschutzgebiete Zone I und Zone II. Zudem verlaufen im Osten des Präferenzraumes Freileitungen sowie die Bundesautobahn BAB A5 von Nord nach Süd. Auch befindet sich in diesem Bereich u.a. die Gemeinde Einhausen. Auf der östlichen Seite des Rheins nördlich der Gemeinde Biblis befinden sich das Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ sowie die Naturschutzgebiete „Lochwiesen von Biblis“, „Steiner Wald von Nordheim“ sowie die „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“, wobei die „Hammer Aue“ gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Darüber hinaus liegt westlich der Gemeinde Biblis das FFH-Gebiet „Maulbeeraue“. Ferner liegen im Osten des Präferenzraums gesetzlich geschützte Biotope und östlich des Rheins zahlreiche Vorranggebiete Forstwirtschaft. Der Präferenzraum wird von Westen nach Osten zudem u.a. von der Landstraße L3261 sowie einer Bahnstrecke durchquert.

Nördlich von Biblis verläuft eine Bahnstrecke in Richtung des nordwestlich gelegenen Kernkraftwerks Biblis. Südöstlich von Biblis liegen großräumig ausgeprägte hochwertige archäologische Fundstellen.

Mit Abschluss der Präferenzraumermittlung und dem Antrag auf Planfeststellung bzw. der Festlegung des Untersuchungsrahmens liegt für das Gebiet der Gemeinde Biblis ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse sowie einen alternativen Trassenverlauf vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG a.F. innerhalb dieses Bereiches des Präferenzraumes vor. Die Vorschlagstrasse vermeidet diverse archäologische Fundstellen.

Die Vorschlagstrasse verläuft aus nordöstlicher Richtung kommend nach Süd-Westen, quert die Bundesstraße B44 in geschlossener Bauweise und verläuft anschließend entlang der Landesstraße L3261 nördlich an der Gemeinde Biblis vorbei. Dabei quert die Trasse eine Bahnstrecke in geschlossener Bauweise und nutzt anschließend einen ca. 80-100 m breiten Raum zwischen dem Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ im Norden und der Landesstraße L3261 sowie der Gemeinde Biblis im Süden. Zwischen der Bahnstrecke und der Bundesstraße B44 befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nördlich dieser Engstelle verläuft eine Freileitung.

In dieser Engstelle plant die advise2energy GmbH die privilegierte Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen (nachfolgend: PV-Anlagen) in einer Entfernung zu Schienenwegen des übergeordneten Netzes von bis zu 200 m nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) bb) BauGB. Die Bahnstrecke unmittelbar westlich der geplanten PV-Anlage soll nach der Planung des Vorha-

beneträgers in geschlossener Bauweise mittels Mikrotunnel unterquert werden. Eine Verlängerung der geschlossenen Bauweise über die geplanten Flächen der PV-Anlage ist nach Einschätzung des Vorhabenträgers jedoch nicht möglich, da dies eine Reduzierung des Kreuzungswinkels unter der Bahnstrecke nach sich ziehen würde. Dies lässt das Regelwerk der Deutschen Bahn AG jedoch nicht zu. Die advise2energy GmbH hat gegenüber dem Vorhabenträger die Einreichung einer Bauanzeige für den geplanten Solarpark bei der zuständigen Behörde für das 1. Quartal 2026 angekündigt. Außerdem hat die advise2energy GmbH gegenüber dem Vorhabenträger ausgeführt, dass eine Errichtung der PV-Anlage im Laufe des Jahres 2026 geplant sei.

Sollte der Trassenvorschlag nicht realisiert werden können, bestünden lediglich längere, konfliktreichere bzw. eingriffsintensivere Möglichkeiten, den Bereich innerhalb des Präferenzraums zu queren.

Das Verlassen des Präferenzraumes hätte weiträumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Der advise2energy GmbH wurde mit Schreiben vom 07.01.2026 unter Fristsetzung bis zum 02.02.2026 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Veränderungssperre zu äußern. Die advise2energy GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2026 erklärt, dass die Errichtung der geplanten PV-Anlagen der Verwirklichung des Rhein-Main-Links nicht entgegenstehe. Es seien technische Alternativen für eine Realisierung der PV-Anlagen unter gleichzeitiger Verwirklichung des Rhein-Main-Links verfügbar. Außerdem erscheine es im Rahmen einer mit allen Seiten abgestimmten Lösung möglich, eine Anpassung der PV-Anlagen-Pläne vorzunehmen. So könne eine Koexistenz beider Vorhaben ermöglicht werden. Darüber hinaus erscheine es nicht zwingend, bereits heute eine planerische Blockade von Teilflächen vorzusehen und so eine zwischenzeitliche Nutzung für die PV-Anlagen zu verhindern.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die advise2energy GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wurde vor Erlass der Veränderungssperre gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) angehört.

Im Allgemeinen ist vorgesehen, dass von der Anhörung nach § 28 VwVfG gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden soll. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, von der die Bundesnetzagentur aufgrund von besonderen Umständen im Einzelfall abweichen kann (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149). Die Anhörung war vorliegend nach den Umständen des Einzelfalls geboten:

Die advise2energy GmbH hat gegenüber dem Vorhabenträger die Einreichung einer Bauanzeige für den geplanten Solarpark bei der zuständigen Behörde für das 1. Quartal 2026 angekündigt. Außerdem hat die advise2energy GmbH gegenüber dem Vorhabenträger ausgeführt, dass eine Errichtung der PV-Anlage im Laufe des Jahres 2026 geplant sei. Im Rahmen der Anhörung führte die advise2energy GmbH aus, dass ein Baubeginn im Jahr 2026 angestrebt werde.

Der geplante Standort des Solarparks liegt vollständig im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre und geht auch noch nördlich darüber hinaus.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für das Leitungsvorhaben mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 BBPIG. Die Vorhaben Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt sowie Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Bibesheim sind als Vorhaben Nr. 82 und Nr. 82c in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab, der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22.02. 2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch eine sehr hohe Dichte unter anderem von Siedlungsflächen der Gemeinde Biblis, verschiedene Straßen – und Leitungsinfrastrukturen, Vorranggebiete Forstwirtschaft und FFH- bzw. Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebieten bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Mittig im Präferenzraum verläuft der Rhein als Gewässer I. Ordnung von Süd nach Nord. Auf der östlichen Rheinseite liegen die Gemeinde Biblis sowie eine Bahnstrecke, die insbesondere die Gemeinden Groß Rohrheim und Biblis miteinander verbindet. Östlich der Siedlungsfläche der Gemeinde Biblis verläuft die Bundesstraße B44 von Nord nach Süd. Neben dieser befindet sich

ein Vorranggebiet Forstwirtschaft (zugleich ausgewiesen als FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger und Gernsheimer Wald“). Durchschnitten wird dieses Gebiet durch die von Nord nach Süd verlaufende Bundesautobahn BAB A67.

Der östliche Bereich des Präferenzraums ist geprägt durch mehrere Wasserschutzgebiete Zone I und Zone II. Zudem verlaufen im Osten des Präferenzraumes Freileitungen sowie die Bundesautobahn BAB A5 von Nord nach Süd. Auch befindet sich in diesem Bereich u.a. die Gemeinde Einhausen. Auf der östlichen Seite des Rheins nördlich der Gemeinde Biblis befinden sich das Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ sowie die Naturschutzgebiete „Lochwiesen von Biblis“, „Steiner Wald von Nordheim“ sowie die „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“, wobei die „Hammer Aue“ gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Darüber hinaus liegt westlich der Gemeinde Biblis das FFH-Gebiet „Maulbeeraue“. Ferner liegen im Osten des Präferenzraums gesetzlich geschützte Biotop- und östlich des Rheins zahlreiche Vorranggebiete Forstwirtschaft. Der Präferenzraum wird von Westen nach Osten zudem u.a. von der Landstraße L3261 sowie einer Bahnstrecke durchquert.

Aufgrund der hohen Anzahl von Flächen, die mit konkurrierenden Raumnutzungen belegt sind, ist eine konfliktarme Trassenführung nur auf der gesicherten Fläche möglich.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes hätte zudem weiträumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des ermittelten Präferenzraumes erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernder Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Gegenüber der advise2energy GmbH bzw. zukünftigen PV-Betreibern kann ein Eingriff in Art. 12 GG zum Tragen kommen. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann insoweit das Interesse der Gemeinde Biblis in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherheitsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Biblis ist geeignet, die Trassierung für die Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstiger erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Die Trassierungsmöglichkeiten sind auf dieser Höhe des Präferenzraums sehr eingeschränkt und es verbleibt lediglich eine akute Engstelle als Passageraum. Gerade mit Blick auf die teilweise gegebene Nähe zu den Siedlungsbereichen besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit, dass weitere Bebauungspläne erlassen werden, die der Planung entgegenstehen. Auch ist in von § 35 BauGB erfassten Bereichen die privilegierte Errichtung von baulichen Anlagen möglich.

Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

In diesem Zusammenhang ist die Planung und Errichtung von PV-Freiflächenanlagen relevant. Es besteht das konkrete Risiko, dass zukünftig PV-Freiflächenanlagen nördlich der Gemeinde Biblis errichtet werden. Das Risiko ist durch die Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) bb) BauGB sowie die Kenntnis von konkreten Planungsabsichten der advise2energy GmbH in dem Bereich deutlich erhöht.

Sowohl die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als auch die Errichtung und der Betrieb von Stromleitungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist kein Vorrang zu entnehmen, so dass unter anderem gemäß des Prioritätsgrundsatzes die weiter fortgeschrittene Planung des Rhein-Main-Link gegenüber der Planung einer PV-Anlage Vorrang hat.

Insbesondere liegt für die Flächen, in denen künftig eine PV-Anlage gebaut werden soll, noch kein Bebauungsplan und auch keine Bau- oder Betriebsgenehmigung vor. Bisher hat die advise2energy GmbH auch keine Bauanzeige eingereicht.

Durch die Veränderungssperre soll die nachfolgende Planfeststellung gesichert werden. Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Zweck ist hier mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung vorrangig. Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass PV-Freiflächenanlagen ggf. gebaut werden können.

Auch dient der Rhein-Main-Link der großräumigen Erhöhung der Übertragungskapazität aus Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet, um den von Offshore-Windparks erzeugten Strom zu transportieren und dadurch das Übertragungsnetz für die zukünftig steigenden Stromflüsse zu verstärken. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Energiewende und der Klimaneutralität. Nach § 1 Abs. 1 EEG 2023 hat der Gesetzgeber die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgas-neutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als Ziel verankert. Auch § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt den Zweck, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen. Ferner sieht § 3 Abs. 1 Nr. 2 Klimaschutzgesetz vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Der Rhein-Main-Link ist eines der zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Energie zu versorgen.

Zwar erfolgen die Errichtung und der Betrieb von lokalen PV-Freiflächenanlagen auch im Zuge der gesetzlich verankerten Energiewende. Dem Rhein-Main-Link kommt jedoch eine weitreichendere, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung der Stromleitungen im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Vorhaben des Rhein-Main-Links sowie seine Start- und Endpunkte gesetzlich verankert sind. Die Vorhaben müssen realisiert werden. Zwischen den Start- und Endpunkten (Netzverknüpfungspunkte) gilt es, eine Trassierung zu finden. Der auf Basis der Netzverknüpfungspunkte ermittelte Präferenzraum darf nur aus zwingenden Gründen verlassen werden (§ 18 Abs. 3c Satz 2 i. V. m. Abs. 3a Satz 3 NABEG). Damit einhergehend ist eine Einschränkung der planerischen Flexibilität festzustellen. Die Trassierungsmöglichkeiten sind zudem auf dieser Höhe des Präferenzraums sehr eingeschränkt.

Eine geschlossene Querung der geplanten PV-Anlage könnte unter Umständen die Einschränkungen für die PV-Anlage aufheben. In diesem Fall ist dies jedoch nicht möglich. Die Bahnstrecke unmittelbar westlich der geplanten PV-Anlage soll nach der Planung des Vorhabenträgers bereits in geschlossener Bauweise mittels Mikrotunnel unterquert werden. Eine Verlängerung der geschlossenen Bauweise über die geplanten Flächen der PV-Anlage ist jedoch nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht möglich, da dies eine Reduzierung des Kreuzungswinkels unter der Bahnstrecke nach sich ziehen würde. Dies lässt das Regelwerk der Deutschen Bahn AG jedoch nicht zu.

Sollte der Trassenvorschlag nicht realisiert werden können, müsste erörtert werden, inwiefern eine Trassierung durch andere, konfliktreichere Räume überhaupt möglich ist.

Sofern eine entsprechende Trassierung möglich wäre, wäre diese zusätzlich auch durch die anfallende Mehrlänge konfliktreicher als der mit dieser Veränderungssperre gesicherte Trassenvorschlag. Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Geradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43

Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand (bspw. Vogel-schutzgebiete) bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums erforderlich. Dies hätte weiträumige Umtras-sierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erhebli-chen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des Rhein-Main-Link führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsät-zen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenz-raums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Ge-nehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeu-tung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruch-nahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfasste landwirtschaftliche Fläche kann während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grund-stücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Ei-gentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassie-rung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzun-gen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Biblis werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Einschränkungen sind nur von befristeter Dauer. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Ver-änderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2

Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Sofern ein Eingriff in Art. 12 GG gegenüber der advise2energy GmbH bzw. zukünftigen PV-Betreibern anzunehmen wäre, wäre dieser zudem als bloße Berufsausübungsregel gerechtfertigt. Verglichen mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen an der Vorhabenrealisierung stellt sich die – zeitlich und räumlich begrenzte – erschwerte bzw. ggfs. verunmöglichte Projektrealisierung im Bereich der Veränderungssperre aus den oben dargestellten Erwägungen als verhältnismäßig dar.

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerung bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Hierbei ist insbesondere der für die geschlossene Querung der Bahnstrecke zusätzliche Flächenbedarf zu berücksichtigen. Um eine geschlossene Querung zu gewährleisten, sind in den betroffenen Bereichen Flächen für die Start- bzw. Zielgruben von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten.

Im Rahmen der Anhörung zu dieser Veränderungssperre sind keine weiteren Aspekte hinzugetreten, die zu einem Absehen von oder einem verminderten oder geänderten Umfang der Veränderungssperre hätten führen müssen.

Die advise2energy GmbH führt u.a. aus, dass technische Alternativen für eine Realisierung der PV-Anlagen existieren würden sowie durch eine abgestimmte Lösung zwischen allen Beteiligten eine Koexistenz beider Vorhaben ermöglicht werden könne. Darüber hinaus erscheine es nicht zwingend, bereits heute eine planerische Blockade von Teilflächen vorzusehen und so eine zwischenzeitliche Nutzung für die PV-Anlagen zu verhindern.

Die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 NABEG sichert den Präferenzraum für eine mögliche Trassierung im Rahmen des seit Juni 2024 laufenden Planfeststellungsverfahrens für das Leitungsvorhaben. Der Gesetzgeber hat in § 16 Abs. 7 NABEG den Erlass von Veränderungssperren ab dem Abschluss der Entwicklung des Präferenzraumes ermöglicht. Das Planfeststellungsverfahren läuft über einen längeren Zeitraum und der zur Verfügung stehende Raum für eine Trassierung ist endlich.

Aufgrund der Vielzahl an Planungshindernissen, die in diesem Bereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstige erhebliche bzw. wesentlich wertsteigernde Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Die Veränderungssperre verhindert eine solche Gefährdung.

Anlässlich der von der advise2energy GmbH eingereichten Stellungnahme hat der Vorhabenträger nochmals die technische Planung im von der Veränderungssperre betroffenen Bereich gegenüber der Bundesnetzagentur spezifiziert. Dabei wurde bestätigt, dass die technischen Möglichkeiten für eine Reduzierung des Flächenbedarfs vom Vorhabenträger bereits vollständig ausgenutzt werden – ohne einen Planungspuffer aufgrund etwaiger Unwägbarkeiten beim Untergrund. Damit wird die Realisierung der geplanten PV-Anlage nicht über das notwendige Maß erschwert.

In diesem Bereich des Projektes Rhein-Main-Link werden drei Erdkabel pro Vorhaben (hier insgesamt 6) für das zukünftig verlaufende Vorhaben Nr. 82 und Nr. 82c verlegt werden. Der Vorha-

beiträger geht entsprechend von einem hier reduzierten Arbeitsstreifen von ca. 33 m für die Verlegung der Erdkabel aus. In dem für die geschlossene Bauweise relevanten Bereich wurde der Arbeitsstreifen auf ca. 70 m reduziert.

Rein planerische Absprachen zwischen den verschiedenen Vorhabentragern sind kein gleichwertiges Mittel im Vergleich zu einer Veränderungssperre.

Zudem handelt es sich beim Rhein-Main-Link ebenfalls gemäß § 1 Abs. 2 NABEG um ein Vorhaben, das im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Ein Überwiegen der Belange zugunsten der geplanten PV-Anlage sind aus diesem Grund demnach nicht zu erkennen. Die räumliche Einschränkung der geplanten PV-Anlage wird in der Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Veränderungssperre berücksichtigt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 07.03.2026, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 09.03.2026, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 06.03.2026

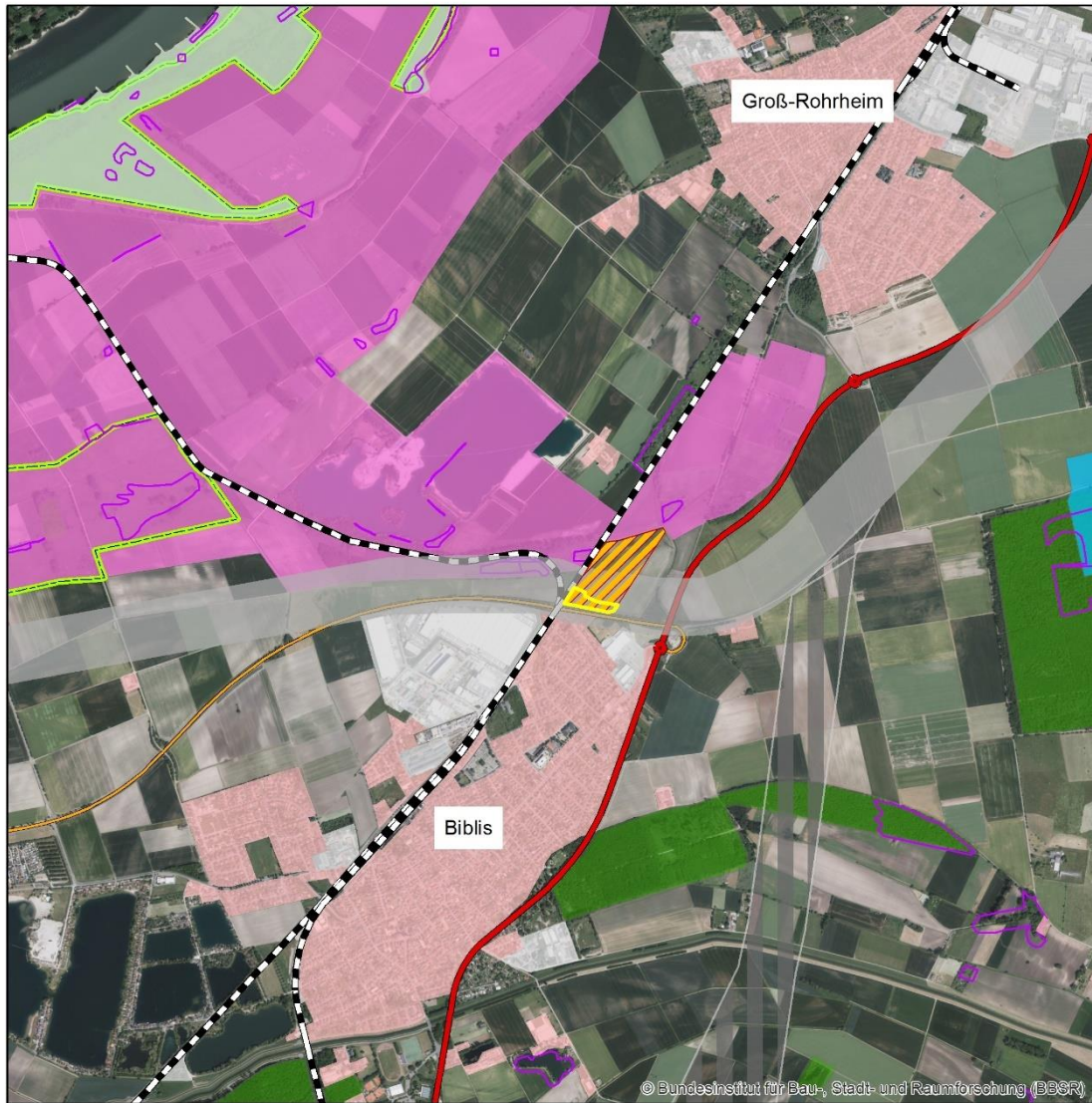
Im Auftrag

gez.

Dr. Torsten Strothmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiter 809

Anlagen

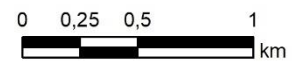


© Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Legende

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Vorschlagstrasse
-  Trassenalternative

-  PV-Park (geplant)
-  Bahnstrecke
-  Bundesstraßen
-  Landesstraßen
-  Wohn- und Mischbaufläche
-  Industrie- und Gewerbefläche
-  Gesetzlich geschütztes Biotop
-  FFH-Gebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Vogelschutzgebiet
-  Vorranggebiet Forstwirtschaft

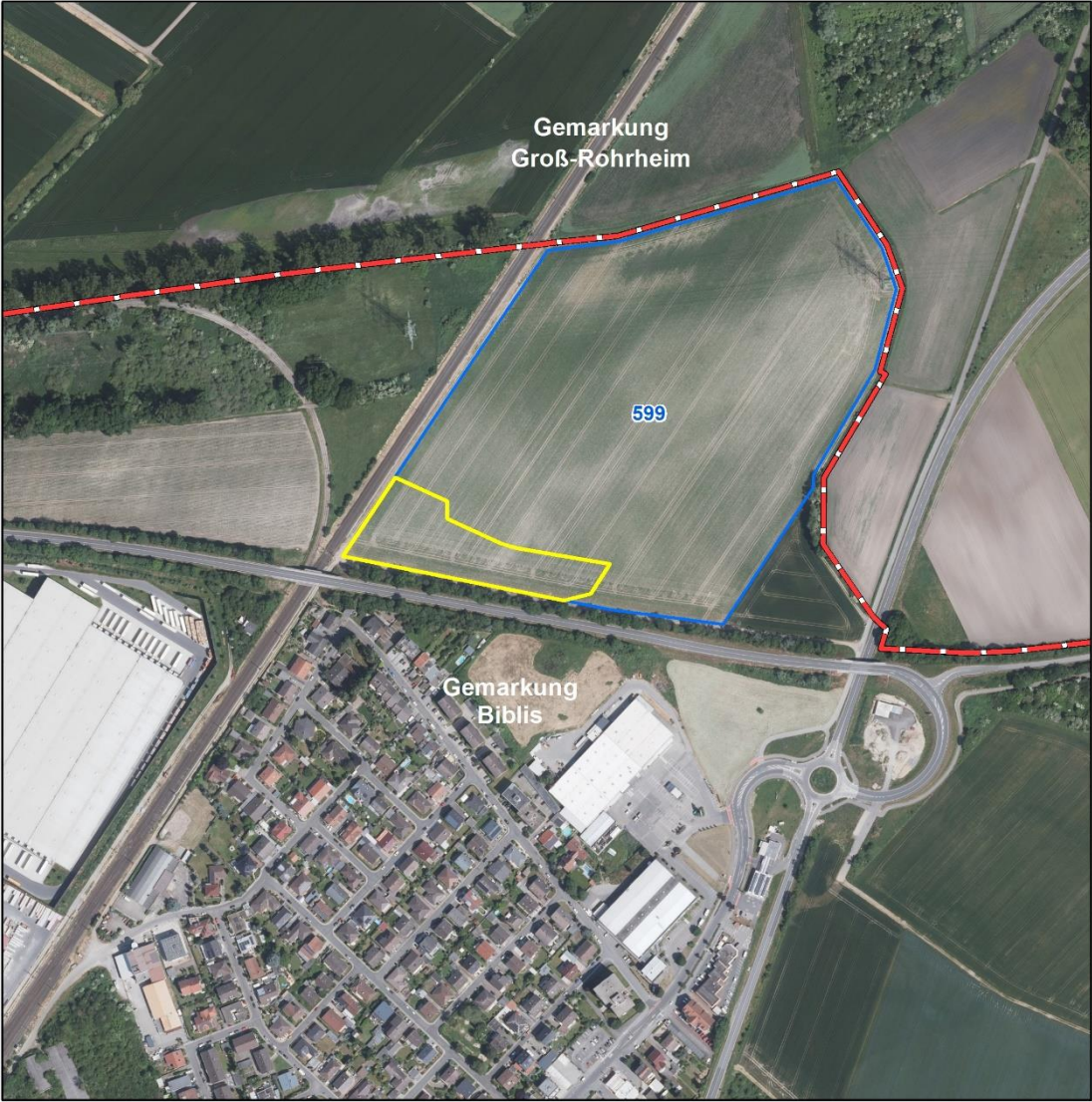


1:25.000






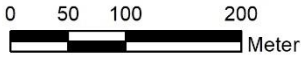
Wasserschutzgebiet

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II



Legende

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Partiell betroffene Flächen
-  Gemarkungsgrenzen



1:5.000

